

Reglement für das Rekursgericht der Stiftung ZEWO

gestützt auf Art. 13 ff. der Stiftungsstatuten (StS) vom 20. Juni 2001.^{*) **)}

I. Zuständigkeit des Rekursgerichtes

Art. 1 Anfechtbare Entscheide

Das Rekursgericht kann angerufen werden

- a) gegen jeden Entscheid des Stiftungsrates, der einer gesuchstellenden Organisation nach durchgeführtem Zertifizierungsverfahren das Gütesiegel nicht gewährt (Art. 9 Abs. 3 Ziff. 6 und Art. 14 Abs. 1 StS).
- b) gegen jeden Entscheid des Stiftungsrates, der einer Gütesiegel tragenden Organisation das Gütesiegel nicht erneuert oder entzieht (Art. 9 Abs. 3 Ziff. 6 und Art. 14 Abs. 1 StS).
- c) gegen jeden Entscheid des Stiftungsrates oder der Geschäftsstelle, mit welchem auf das Gesuch einer Organisation um Verleihung des Gütesiegels nicht eingetreten wird (Art. 14 Abs. 1 StS).

Art. 2 Endgültigkeit der Entscheide des Rekursgerichtes

Das Rekursgericht entscheidet – unter Vorbehalt zwingender Zuständigkeit von Zivilgerichten – letztinstanzlich und endgültig.

Das Rekursgericht kann jedoch vor dem Fällen eines endgültigen Rekursentscheides die Sache zu neuer Beurteilung an die Organe der Stiftung zurückgeben (Art. 14 Abs. 1 StS). In diesem Falle entscheidet das Rekursgericht erst nach neuerlicher Anrufung endgültig.

^{*)} Anmerkung: nachfolgend gelten männliche Bezeichnungen wie "Präsident", "Referent", "Sekretär" u. dgl. als geschlechtsneutral und sind auch als "Präsidentin", "Referentin", "Sekretärin" zu lesen.

^{**)} Anmerkung: nachfolgend bezeichnet "Gütesiegel" das in der bisherigen ZEWO als "Schutzmarke" bezeichnete Label.

II. Organisation des Rekursgerichtes

Art. 3 Wahl und Zusammensetzung

Das Rekursgericht besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich zweier Ersatzmitglieder. Es konstituiert sich selbst (Art. 13 StS).

Das erste Rekursgericht wurde von den Stiftern mit Beschluss vom 20. Juni 2001 ernannt.

Bei Ablauf der Amtsdauer der Mitglieder des Rekursgerichtes oder bei Eintreten einer Vakanz während laufender Amtsdauer ist der Stiftungsrat Wahlbehörde (Art. 9 Abs. 3 Ziff. 2 und Art. 13 Abs. 1 StS).

Art. 4 Konstituierung

Das Rekursgericht wählt aus seinen ordentlichen Mitgliedern den Präsidenten.

Es kann weitere Funktionen bezeichnen und seine Mitglieder in solche Funktionen wählen.

Art. 5 Sekretariat

Das Rekursgericht bestellt ein von der Geschäftsstelle der ZEWO unabhängiges Sekretariat.

Das Sekretariat stellt die Administration des Rekursgerichtes sicher und sorgt für die Endausfertigung der Rekursentscheide und deren Zustellung an die Parteien.

Art. 6 Geschäftsstelle der Stiftung ZEWO

Die Geschäftsstelle archiviert die Akten der Rekursfälle, nachdem die Verfahren abgeschlossen sind.

Art. 7 Entscheidfindung

Der Präsident bezeichnet für jeden Rekurs den Referenten und die mitwirkenden Richter. Der Präsident wirkt grundsätzlich an allen Entscheiden mit, er kann auch selbst als Referent amten.

Das Rekursgericht entscheidet im Normalfall in Dreierbesetzung. Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung des Präsidenten entscheidet das Gericht in der Besetzung mit fünf Richtern. Alle Entscheide werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen getroffen.

Die Entscheide werden in der Regel im Zirkulationsverfahren gefällt. Jedes Mitglied des Spruchkörpers kann indessen eine mündliche Beratung verlangen, worauf der Präsident eine Sitzung einberuft.

Art. 8 Ausstand

Der Ausstand der Richter richtet sich nach Art. 15 StS.

III. Verfahren

A. Verfahrensleitung

Art. 9 Der Präsident des Rekursgerichtes leitet das Verfahren nach Massgabe der nachstehenden Artikel.

B. Erster Schriftenwechsel

Art. 10 Zustellung der Entscheide des Stiftungsrates bzw. der Geschäftsstelle

Rekursfähige Entscheide werden der betroffenen Organisation durch die Geschäftsstelle der ZEWÖ mit schriftlicher Begründung eingeschrieben zugestellt.

Die betroffene Organisation ist gleichzeitig auf die Rekursmöglichkeit hinzuweisen ("Rechtsmittelbelehrung"), mit Angabe der Zustelladresse des Rekursgerichtes und unter Beilage eines Einzahlungsscheines für den zu leistenden Kostenvorschuss.

Art. 11 Rekurerhebung

Will die betroffene Organisation das Rekursgericht anrufen, hat sie innert dreissig Tagen nach Erhalt des Entscheides ihre Rekurschrift an das Rekursgericht einzureichen.

Innert derselben Frist hat die Rekurrentin an die Rekurskosten einen Vorschuss von CHF 5'000.-- zu leisten.

Das Rekursgericht tritt auf den Rekurs nur ein, wenn die Rekurschrift rechtzeitig eingegangen und der Vorschuss rechtzeitig geleistet worden ist.

Art. 12 Rekurschrift

Die Rekurschrift ist dreifach einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten; darin ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid den Stiftungsstatuten oder den Reglementen der Stiftung widerspricht. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Allfällige Beweismittel zum Sachverhalt sind vollständig beizulegen; soweit dies nicht möglich ist, sind sie zu bezeichnen.

Art. 13 Aufschiebende Wirkung

Rekurse gegen Nichterneuerung oder Entzug des Gütesiegels durch den Stiftungsrat haben aufschiebende Wirkung.

Art. 14 Rekursantwort

Nach Eingang von Rekurschrift und Kostenvorschuss setzt das Rekursgericht der für den angefochtenen Entscheid verantwortlichen Instanz eine Frist von 30 Tagen für die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursantwort.

Allfällige Beweismittel zum Sachverhalt sind der Rekursantwort vollständig beizulegen; soweit dies nicht möglich ist, sind sie zu bezeichnen.

Art. 15 Fristenlauf

Zur Wahrung der Frist genügt die Postaufgabe (eingeschrieben) bzw. für die Kautions die Post- oder Bankanweisung am letzten Tage der Frist. Die Übermittlung von Rechtsschriften per Telefax oder E-Mail ist nicht fristwährend.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen bundesweit oder im Sitzkanton der Rekurrentin anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächsten Arbeitstag.

Art. 16 Fristenstillstand

Alle gemäss diesem Reglement bestehenden oder vom Rekursgericht verfügbaren Fristen stehen still vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 20. Dezember bis und mit 6. Januar.

Art. 17 Fristerstreckung

Die Frist zur Rekuserhebung und zur Leistung des Kostenvorschusses (Art. 11 dieses Reglementes) ist nicht erstreckbar.

Die Frist für die Rekursantwort kann vom Präsidenten des Rekursgerichtes einmal um max. 30 Tage erstreckt werden, wenn die Geschäftsstelle oder der Stiftungsrat gewichtige Gründe geltend machen.

Im Fall eines zusätzlichen Schriftwechsels nach Art. 21 kann der Präsident die von ihm gesetzten Fristen ebenfalls aus gewichtigen Gründen einmal erstrecken.

C. Weiteres VorgehenArt. 18 Bestimmung des weiteren Vorgehens

Erscheint der Rekursfall nach dem ersten Schriftenwechsel nicht als entscheidungsreif, kann der Präsident des Rekursgerichtes weitere Verfahrensschritte anordnen.

Art. 19 Zusätzlicher Kostenvorschuss

Je nach bisherigem und voraussehbarem zukünftigen Aufwand des Rekursgerichtes kann der Präsident im Rahmen von Art. 24 von der Rekurrentin jederzeit zusätzliche Kostenvorschüsse einfordern unter der Androhung, dass bei Nichtleistung auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

Art. 20 Beweisverfahren

Das Gericht stützt sich bei der Beurteilung des Sachverhalts in erster Linie auf die vorhandenen Akten. Bei Bedarf kann es auch die Parteien einvernehmen, freiwillige Auskunftspersonen befragen oder Gutachten anordnen. Andere Beweismittel sind nicht zugelassen. In der Würdigung der Beweise ist das Gericht frei.

Die Beweisabnahme richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Art. 36 ff. des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess (BZP, SR 273).

- Art. 21 Zusätzlicher Schriftenwechsel
Ein zweiter Schriftenwechsel kann angeordnet werden, wenn in der Rekursantwort neue Gesichtspunkte vorgetragen wurden.
- Art. 22 Mündliche Besprechung mit den Parteien
Der Präsident kann bei Bedarf eine mündliche Besprechung des Rekursgerichtes oder einer Gerichtsdelegation mit den Parteien einberufen.
- Art. 23 Erledigung des Rekurses
Hebt das Rekursgericht den angefochtenen Entscheid auf, so entscheidet es selbst, sofern es die Sache nicht gemäss Art. 14 Abs. 1 StS an die Organe der Stiftung zurückweist. Die Entscheidfindung richtet sich nach Art. 7 dieses Reglementes.
Anstelle eines materiellen Entscheides kann das Rekursgericht nach durchgeführter mündlicher Besprechung das Verfahren abschreiben, wenn die Rekurrentin ihren Rekurs zurückzieht oder die Stiftung den Rekurs anerkennt.
- IV. Gebührenordnung
- Art. 24 Kosten des Rekursverfahrens
Das Rekursgericht erhebt je nach Aufwand des Verfahrens Gebühren zwischen CHF 3'000.-- und CHF 10'000.--.
Die Gebühren decken den Aufwand für die Entschädigung der Gerichtsmitglieder, das Sekretariat und die übrigen Verfahrenskosten.
Ein etwaiges Gutachten wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Art. 25 Kostenverlegung
Die Kosten des Rekursverfahrens werden vom Rekursgericht nach Unterliegen verlegt.
Unnötige Verfahrenskosten werden dem Verursacher auferlegt.
- Art. 26 Parteikosten
Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten; Parteientschädigungen sind nicht geschuldet.

Von Rekursgericht so beschlossen am 14./24. Juni 2002

Vom Stiftungsrat am 10. Juli 2001 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.